

26.11.21

Wohnen und Leben Merkblatt Heimfahrten und Besuche

Grundsatz: Minimieren Sie Risiken zum eigenen Schutz und zum Schutz Ihrer Angehörigen. Halten Sie sich an die gesetzlichen Vorgaben und die aktuellen Corona-Verordnungen.

Wir unterstützen die Nutzung der offiziellen Corona-Warn-App und empfehlen jedem die Installation auf seinem Smartphone.

I. Familienbesuche von Bewohnern bei Angehörigen

Grundsatz: Entscheidend für die Maßnahmen ist, inwieweit die Kontaktpersonen beim Familienbesuch vollständig immunisiert sind. Es gilt die Corona-Verordnung des Landes entsprechend der aktuellen Warn- oder Alarmwerte. In den Alarmstufen sind Kontakte nur mit Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person erlaubt und ggf. Ausgangsbeschränkungen in Kraft. Immunisierte Personen zählen hierbei nicht mit.

Weiterhin gilt aber die Informationspflicht gegenüber dem Wohnheim bei Auftreten von Symptomen bei Kontaktpersonen oder beim Bewohner selbst. Sobald hier Symptome bemerkt werden, ist sofort die zuständige Hausleitung oder die zuständige Bereichsleitung zu informieren; Fr. Abt (0151-65448095) für Ravensburg oder Fr. Atmaca (0151-27108925) für die Standorte Weingarten.

Bei nicht-immunisierten Bewohnern gelten die entsprechenden Schutzmaßnahmen. Hier sind auch die Kontaktbeschränkungen in der Warn- bzw. Alarmstufe zu beachten.

Sollten Angehörige / sonstige Kontaktpersonen nicht immunisiert sein, ist das Risiko entsprechend abzuwägen.

Bei Rückkehr des Bewohners nach mehr als 48 Stunden Abwesenheit ins Wohnheim ist ein Schnelltest durchzuführen.

II. Besuche in den Wohnheimen

Der Besuch durch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, ist nicht gestattet.

Ansonsten sind Besuche in den Wohnheimen möglich, unter klaren Bedingungen:



- 1. Besuche sind anzumelden und im Haus zu registrieren, entweder durch Nutzung der Luca-App oder Eintrag in eine Besucherliste.
- 2. Ein negativer Schnelltest ist Voraussetzung für das Betreten des Wohnheims. Dieser darf nicht älter als 24 Stunden sein und von einer offiziellen Teststelle kommen (Bei PCR-Tests 48 Stunden). Die Bescheinigung ist vorzulegen. Ein Schnelltest im Haus kann in Absprache mit der Leitung gemacht werden, sofern ein freier Termin und Kapazitäten vorhanden sind.
- 3. Bei Betreten des Hauses ist eine FFP2 Maske zu tragen!

Weitere Regelungen:

- Bei Betreten des Hauses ist eine Händedesinfektion vorzunehmen.
- Alle Besucher tragen bei Betreten des Hauses und während des gesamten Besuchs eine FFP2 Maske (Achtung: Masken mit Ventil sind nicht erlaubt, da sie nur den Träger schützen!).
 - Hat ein Besucher keine Maske wird diese durch die Einrichtung bereitgestellt.
- Auch bei geimpften Bewohnern im Zimmer ist die Maske zu tragen.
- Die Abstandsregeln sind im Haus zu anderen Personen einzuhalten.
- Die Möglichkeit von Spaziergängen sollte genutzt werden, hier ist die Gefahr von Ansteckungen geringer. Im Außenbereich gelten die Regelungen der Corona-Verordnung.
- Aufenthalte in Gemeinschaftsbereichen sind untersagt.

III. Teilnahme an Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Veranstaltungen gelten die Regelungen der aktuellen Warnund Alarmwerte:

- In der Basisstufe ist nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Tests gestattet.
- In der Warnstufe ist nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet. Die Stiftung KBZO bietet diese Tests nicht an. Bei Veranstaltungen im Freien genügt ein Antigen-Testnachweis.
- In der Alarmstufe ist nicht-immunisierten Personen die Teilnahme an Veranstaltungen nicht gestattet.

Christian Mahl Geschäftsbereichsleitung Wohnen und Leben